

9.6.2021 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Gerichtszuständigkeit soll vom BVerwG geklärt werden

Für Verfahren auf unmittelbares Einschreiten gegen die Leitung bzw. die Lehrkräfte an Schulen wegen angeblich Kindeswohlgefährdender Corona-Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des § 1666 BGB sind **nicht die Verwaltungsgerichte zuständig**. Das hat das *Verwaltungsgericht Münster* mit Beschlüssen vom 26. und 31.5.2021 (und seitdem in mehreren weiteren Beschlüssen) entschieden. Das Gericht hat das Bundesverwaltungsgericht zur Bestimmung der (Gerichts-)Zuständigkeit angerufen.

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit oder Kindschaftssache?

Die Antragsteller sind Schüler an Schulen in Gronau und Lotte. Ihre Eltern hatten bei den Amtsgerichten Gronau und Tecklenburg – Familiengerichte – unter Bezugnahme auf einen [Beschluss des Amtsgerichts Weimar vom 8.4.2021](#) (Az. 9 F 148/21) angeregt, hinsichtlich der Corona-Schutzmaßnahmen an ihrer Schule (unter anderem Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes) ein **familiengerichtliches Verfahren** wegen Gefährdung des körperlichen, geistigen und seelischen Kindeswohls einzuleiten. Die Amtsgerichte Gronau und Tecklenburg hatten diese Rechtsstreitigkeiten an das Verwaltungsgericht Münster verwiesen.

Zur Begründung hatte das Familiengericht im Wesentlichen angeführt: Es handele sich nicht um eine Angelegenheit der elterlichen Sorge, für die das Familiengericht gegebenenfalls Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls auch mit Wirkung gegen einen Dritten treffen könnte. Vielmehr handele es sich um die **Überprüfung von Maßnahmen der Schule** und damit um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, die den Verwaltungsgerichten zugewiesen sei.

Entscheidung über Kompetenzkonflikt obliegt dem BVerwG

Dem folgte das *Verwaltungsgericht Münster* jedoch nicht. In den Gründen der Beschlüsse heißt es jeweils unter anderem: Die Beschlüsse der Familiengerichte über die Verweisung der Rechtsstreitigkeiten seien nicht bindend. Den Rechtsstreitigkeiten lägen **keine öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten** zugrunde, sondern von den Familiengerichten von Amts wegen zu betreibende Kindschaftssachen. Dem Sachvortrag der Antragsteller sei ausdrücklich zu entnehmen, dass ihr Rechtsschutzinteresse speziell auf ein familiengerichtliches Einschreiten gegen die nach ihrer Ansicht Kindeswohlgefährdenden Handlungen der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung an ihrer Schule gerichtet sei.

Zwar nähmen sie auch Bezug auf in der Coronaschutzverordnung geregelte Maßnahmen wie z.B. die Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes, für deren gerichtliche Kontrolle der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sei. Insoweit beschränke sich das Begehren der Antragsteller jedoch auf eine inzidente Rechtmäßigkeitsprüfung. Für die Entscheidung des damit **vorliegenden Kompetenzkonflikts** zwischen Gerichten verschiedener Gerichtszweige sei in entsprechender Anwendung der maßgeblichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung das *Bundesverwaltungsgericht* zuständig.

Quelle: Pressemitteilung des *VerwG Münster* v. 7.6.2021